



## Gemeinsamer Bundesausschuss

gemäß § 91 SGB V  
Unparteiisches Mitglied

Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit  
Frau Ministerialrätin  
Dr. Langenbucher  
Leiterin des Referats 213  
11055 Berlin

**Besuchsadresse:**  
Wegelystraße 8  
10623 Berlin

**Ansprechpartner/in:**  
Dr. Dietrich Sonntag

**Telefon:**  
030-275838-447

**Telefax:**  
030-275838405

**E-Mail:**  
dietrich.sonntag@g-ba.de

**Internet:**  
www.g-ba.de

**Unser Zeichen:**  
hd/ds

**Datum:**  
10. Februar 2011

### **Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 91 SGB V vom 16. Dezember 2010**

**hier: Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung sowie der  
Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung: Nicht medikamentöse, lokale  
Verfahren zur Behandlung des benignen Prostatasyndroms (BPS)**

Ihr Schreiben vom 28. Januar 2011

Sehr geehrte Frau Dr. Langenbucher,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28. Januar 2011. Darin baten Sie um ergänzende Stellungnahme zu der Frage, ob es der Gemeinsame Bundesausschuss für eine sichere und zweckmäßige Erbringung der von ihm bewerteten nichtmedikamentösen, lokalen Verfahren zur Behandlung des benignen Prostatasyndroms für erforderlich hält, dass diese unter voll- oder teilstationären Bedingungen im Krankenhaus erfolgen.

Wie Ihnen bekannt ist, hatte sich der G-BA in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 mit genau dieser Fragestellung befasst und eine entsprechende Klarstellung dazu in die den Beschluss tragenden Gründe eingefügt. Dort ist in Kapitel 2.7 (Maßnahmen zur Qualitätssicherung) festgehalten, dass die beiden Prostataeingriffe (HoLRP und HoLEP) durch die gegenständliche Neuregelung neben der Krankenhausbehandlung auch „belegärztlich-stationär“ erbracht werden können, um eine intensivmedizinische Notfallversorgung während Behandlung und Nachbeobachtung zu gewährleisten.

Ich gehe im Übrigen davon aus, dass der Lauf der Frist allein mit Blick auf den Beschluss zur Änderung der MVV-RL unterbrochen ist. Eine Unterbrechung gemäß § 94 Absatz 1 Satz 3 2. HS SGB V erfolgt ausschließlich bei Vorliegen der Voraussetzungen des Gesetzes. Gegenstand Ihrer Bitte um ergänzende Stellungnahme ist hier offensichtlich nur der eigenständige Beschluss betreffend die Änderung der MVV-RL und nicht die parallelen Beschlüsse zur Änderung der KHMe-RL und der entsprechenden QS-Maßnahmen.



Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Harald Deisler

Unparteiisches Mitglied und  
Vorsitzender des Unterausschusses Methodenbewertung